

An
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
50594 Köln

Bescheinigung zum Erreichen der Belastungsgrenze bei Feststellung einer schwerwiegenden chronischen Krankheit im Sinne des § 62 SGB V

Persönliche Angaben der versicherten Person

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	KV Versicherungsnummer

Die Feststellung, dass der Versicherte an einer schwerwiegenden chronischen Krankheit leidet, wird durch den Versicherer getroffen. Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn eine Dauerbehandlung gemäß Abschnitt B1 und eines der Merkmale (A1, A2 oder B2) vorhanden ist.

A 1 Es liegt eine Pflegebedürftigkeit von Pflegegrad 3 oder höher nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.

☐ ja ☐ nein

A 2 Es ist ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 % oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % nach Maßstäben des § 30 Absatz 1 BVG oder des § 56 Absatz 2 SGB VII festgestellt worden.

☐ ja ☐ nein

Bitte vom Vertragsarzt ausfüllen lassen!

B 1 Die/der oben genannte Versicherte ist seit dem
wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung.

T	T	M	M	J	J	J	J

Eine Dauerbehandlung liegt vor, wenn der Versicherte mindestens ein Jahr vor Ausstellen dieser Bescheinigung jeweils wenigstens einmal im Quartal wegen derselben Krankheit in ärztlicher Behandlung war.

Behandlungsbedürftige Dauerdiagnose(n)

ICD-10 – Code: _____

ICD-10 – Code: _____

ICD-10 – Code: _____

ICD-10 – Code: _____

ICD-10 – Code: _____

Ende der Behandlung

☐ nicht absehbar

☐ voraussichtlich am

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Die nachstehende Frage muss nicht beantwortet werden, wenn A 1 und/oder A 2 mit ja beantwortet wurde.

B 2 Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung der unter B 1 genannten Krankheit(en) erforderlich (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln), da ohne Behandlung nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

☐ ja

☐ nein

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Arztes

Hinweise zur Befreiung von Zuzahlungen bei schwerwiegender chronischer Krankheit

Für Versicherte, die sich wegen einer „schwerwiegenden chronischen“ Krankheit in „Dauerbehandlung“ befinden, ermäßigt sich die gesetzlich vorgesehene Eigenbeteiligung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Als Bruttoeinnahmen ist hierbei mindestens der jeweils gültige Sozialhilferegelsatz zugrunde zu legen.

Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal, ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) **und** eines der folgenden Merkmale vorhanden ist.

- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 3 oder höher vor

oder
- es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor, wobei der GdB beziehungsweise der MdE zumindest auch durch diese Krankheit begründet sein muss

oder
- es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund dieser Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Zum Nachweis reichen Sie uns bitte die beiliegende „Bescheinigung zur Feststellung einer schwerwiegenden chronischen Krankheit im Sinne des § 62 SGB V“ von Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllt zurück.

Bitte fügen Sie – soweit vorhanden – den Bescheid über die Anerkennung des GdB beziehungsweise der MdE bei.

Vielen Dank.